

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)** 

Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 228 68 78 Telefax 041 228 51 76 disg@lu.ch www.disg.lu.ch

des Kantons Luzern

An alle Gemeinderäte

Luzern, 15. April 2014

Auslegung der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern betreffend Aufsichts- und Bewilligungspraxis von Spielgruppen, Krippen, Horten etc.

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Dies hat auch zu Veränderungen in der behördlichen Zuständigkeitsordnung geführt. Anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörde ist gemäss § 8 Absatz 1n des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200) beziehungsweise § 1 Absatz 1c der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL Nr. 204) neu der Gemeinderat für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen zuständig.

Zuständige Instanz für Beschwerden in diesem Zusammenhang ist das Kantonsgericht, die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (§ 11 EGZGB i. V. m. § 130 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; SRL Nr. 40). Die Regierungsstatthalterin und die Regierungsstatthalter haben keine Funktion mehr in diesem Bereich und müssen nicht mit Entscheiden bedient werden.

Bereits früher tauchten in diesem Zusammenhang Fragen bezüglich der Zuständigkeit sowie der Aufsichts- und Bewilligungspraxis von Spielgruppen, Krippen, Horten usw. auf. § 1 Absatz 1c der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und Artikel 13 Absatz 1 lit. b der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) lassen viel Interpretationsspielraum und machen eine einheitliche Bewilligungspraxis nicht einfach. Auf Grund der Entwicklung der Angebote im familienergänzenden Kinderbetreuungsbereich wollte man in der Verordnung keine Eingrenzung festschreiben. Vielmehr sollte sich eine Praxis bilden können, die gegebenenfalls leicht angepasst werden kann. Zur Klärung und Vereinfachung für die Erteilung von Bewilligungen nach § 1 Absatz 1c der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern bzw. Artikel 13 Absatz 1 lit. b PAVO wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement mit Schreiben vom 7. November 2005 folgende Empfehlungen gemacht, welche auch heute noch Gültigkeit haben:

- "mehrere Kinder" wird interpretiert als "mehr als fünf Kinder unter zwölf Jahren"
- "regelmässig" soll für Kinderkrippen, Horte, Spielgruppen usw. heissen "während mindestens fünf Halbtagen pro Woche geöffnet"

Zusätzlich weisen wir Sie darauf hin, dass Spielgruppen grundsätzlich der PAVO und damit der Aufsicht des Gemeinderats unterstehen. Oft erfüllen diese jedoch die oben genannten quantitativen Voraussetzungen nicht, so dass dafür kaum Bewilligungen zu erteilen sind.

Wie bereits oben erwähnt, ist die Entwicklung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendlichenbetreuung ständig im Fluss. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass jede Gemeinde die bestehenden Angebote möglichst vollständig erfassen und - soweit eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht besteht - lückenlos entweder der Schulbehörde oder dem Gemeinderat zuordnen sollte. Auch die nichtbewilligungspflichtigen Animations- oder Betreuungsangebote können sich quantitativ entwickeln oder besondere Risiken für die Kinder mit sich bringen. Es ist Sache des Gemeinderats, derartige Angebote im Auge zu behalten und wenn nötig von Amtes wegen tätig zu werden.

Für Fragen zu schulischen Betreuungsangeboten wie Mittagstischen, Aufgabenbetreuung usw. ist die Dienststelle Volksschulbildung des Bildungs- und Kulturdepartements zuständig.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Empfehlung eine einheitliche Bewilligungspraxis zu erleichtern.

Freundliche Grüsse

Han He

Antonio Hautle

Dienststellenleiter Tel. 041 228 57 79 antonio.hautle@lu.ch

Kopie z. K. an:

- Kantonsgericht
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Rechtsdienst
- Bildungs- und Kulturdepartement, Rechtsdienst
- Dienststelle Volksschulbildung
- Gesundheits- und Sozialdepartement, Departementssekretariat